

Am t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück XLII.

Breslau, den 16. October 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mehrere über die Verwendung der Polizei-Strafen entstandene Zweifel veranlassen uns, auf Grund eines Königl. Ministerial-Rescripts vom 29. Juli d. J. unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Verordnung vom 26. Juli 1828, Nachstehendes hierüber festzusetzen:

No. 68.
Die Polizei-
Strafgelder
betr.

- 1) Alle im Strafgesetze ausdrücklich als fiskalisch bezeichnete Geldstrafen fallen der Staats-Kasse anheim, und sind von der Behörde, welche sie festgesetzt hat, an die Königl. Regierungshaupt-Kasse abzuführen;
- 2) die einen bestimmten Fonds, wie z. B. der Armen-Kasse zugewiesenen Geld-Strafen sind in dem Straf-Resoluto diesen Fonds zuzusprechen, und nach erfolgter Einziehung demselben zu übergeben;
- 3) alle übrigen polizeilichen Geldstrafen gebühren dem Inhaber der Polizei-Jurisdiction. Als solcher ist zwar in der Regel, jedoch nicht immer, die Orts-Polizei-Behörde, sondern vielmehr derjenige zu betrachten, welchem die Entscheidung über Contraventionen der in Rede stehenden Art in den Gesetzen zugewiesen ist, wobei es darauf, durch welche Behörde die Strafe im einzelnen Falle festgesetzt worden, nicht ankommt. Beispielsweise wird hier angeführt, daß

- a. bei den von den Inhabern der Polizei-Jurisdiction selbst begangenen Con-
traventionen;
- b. bei den auf dem Lande vorgefallenen Vergehen gegen die polizeilichen Bestimm-
ungen des Regulativs vom 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im
Umherziehen;
- c. bei Contraventionen gegen das Gesetz vom 2. Juni 1827, über den Lein-
und Garnhandel in Schlessien,

die Cognition den Orts-Polizei-Behörden entzogen und den Landrätthlichen Aemtern
übertragen ist, weshalb die deshalb festgesetzten Geld-Strafen an die Kreis-Steuer-
Aemter abzuführen sind.

Rücksichtlich der polizeilichen Gewerbe-Contraventionen gegen den § 39 des Ge-
setzes vom 30. Mai 1820 behält es bei der Amtsblatt-Verordnung vom 20. Juni d. J.
sein Bewenden, wonach die Cognition der Regierung zusteht. Aus Obigem folgt übrige-
gens von selbst, daß die Ortsarmen-Kassen, auf Polizei-Strafen, die ihnen nicht durch
das Strafgesetz ausdrücklich überwiesen worden, keinen Anspruch machen können, wenn
sie ihnen nicht von dem Inhaber der Jurisdiction freiwillig überlassen werden. Hier-
nach haben sich sämmtliche Polizei-Behörden auf das Genaueste zu achten, und nament-
lich in jedem einzelnen Falle ihre Competenz sorgfältig zu prüfen.

Breslau, den 9. October 1833.

Es sollen in Folge hohen Ministerial-Rescripts vom 12. v. M. die Nachrichten
über den Postenlauf und die diesseitigen Post-Einrichtungen in die Kalender und Taschen-
bücher, welche in dem hiesigen Regierungsbezirk erscheinen, vor Ertheilung der Erlaub-
niß zum Druck, künftig jedesmal, statt wie bisher der Königl. Kalender-Deputation,
dem Königl. General-Post-Amt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Den bestehenden Censur- und Polizei-Behörden, ferner den Unternehmern, Pri-
vat-Verlegern und Druckern von inländischen Kalendern und Taschenbüchern wird diese
nähere Bestimmung, in Beziehung der Amtsblatt-Verfügungen vom 17. November
1816, S. 373, und vom 15. December 1820, S. 483, zur Beachtung und Nach-
verhalt bekannt gemacht.

Insofern die Kalender und Taschenbücher pro 1834 bereits gedruckt und ausgeben
sind, und unrichtige Angaben von dem Postwesen enthalten, ist von den Censur- und

Polizei-Behörden, desgleichen von den Unternehmern und Verlegern deshalb sofort Anzeige zu machen.

Breslau, den 9. October 1833.

I.

Nach der hohen Ministerial-Verfügung vom 21. August d. J. in Betreff der Einführung besonderer Gebühren für Ausfertigung von Ursprungs-Attesten im Grenzbezirk, soll die im Bezirke der königlichen Regierung zu Merseburg bereits stattfindende Einrichtung, nach welcher von dem, das Eingangs gedachte Geschäft verrichtenden Dorfschulzen der im Grenz-Bezirk liegenden Dorfschaften für jeden auszufertigenden Legitimations-Schein von dessen Empfänger eine Gebühr von 3 Pfennigen eingezogen werden darf, auch in der Provinz Schlesien zur Anwendung gebracht werden. Hiernach haben sich die betreffenden Behörden und resp. Interessenten hierbei zu achten.

Breslau, den 11. October 1833.

I.

No. 70.
Betreffend
die Gebühren
für Ausfertigung der Ursprungs-Atteste im Grenz-Bezirk.

Zu Vermehrung der Mittel zum Aufbau eines Hauses für die Elementar-Kirchschule zu Königsberg in Preußen, wird eine

Beschreibung und Geschichte der Domkirche zu Königsberg

von dem Prof. Dr. August Hagen und Superintendenten und Pfarrer der Domkirche Professor Dr. Gebser bearbeitet, und etwa 10 bis 12 Bogen in groß Octav auf seinem weißen Papier splendid gedruckt, mit einem besondern Heft mit acht, im königl. lithographischen Institut zu Berlin auf Allerhöchste Kosten lithographirt, zu freundlichen Zimmerverzierungen geeigneten Abbildungen, 16 Zoll hoch und $8\frac{3}{4}$ bis 11 Zoll breit, darstellend:

- 1) Das Titelblatt. Eine Zusammenstellung von Abbildungen schöner in der Kirche befindlicher Schnitzwerke, aus verschiedenen Perioden, des Grabmals des Hochmeisters Luther, Herzog von Braunschweig, einiger Figuren der Denkmäler und anderer bemerkenswerther Gegenstände aus der Kirche und ihrem Dom.
- 2) Den Grundriß der Kirche.
- 3) Den Grundriß der Gewölbe.
- 4) Die Ansicht der Westfacade der Kirche.
- 5) Die Ansicht der Nordfacade der Kirche, mit der Stoa Kantiana, in welcher des unsterblichen Kants Grab, und der Ansicht von der Südseite des Doms.
- 6) Das schöne Marmor-Denkmal des Markgrafen Albrecht, ersten Herzogs von Preußen, mit allen seinen Reliefs und Figuren.

7) Eine perspectivische Ansicht von dem Innern der Kirche.

8) Eine perspectivische Ansicht von dem Innern des Doms,
zu dem, um die Theilnahme zu erhöhen, äußerst billigen Subscriptions-Preis von 4 Rtl.
(Ladenpreis $5\frac{1}{2}$ Rtl.) für Text und Abbildung, in Königsberg von dem Superintendenten
und Professor der Theologie Dr. Gebfer und dem ersten Vorsteher und Cassen-
Rentanten der Domkirche Kaufmann M u h e n b e c h e r ausgegeben werden.

Indem wir höherer Veranlassung zu Folge das Publikum hierdurch auf dieses be-
achtungswerthe Unternehmen aufmerksam machen, bemerken wir zugleich, daß diejeni-
gen, welche auf dies empfehlungswerthe Werk subscribiren wollen, an den Herrn Hof-
rath S c h o d t a e d t hieselbst sich wenden können.

Breslau den 1. October 1833.

II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Criminal-Senats.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf den Bericht vom 3ten Decem-
ber v. J.

betreffend die Eintragung von Gemeinheits- Theilungs- und Ablösungs-
Recessen in das Hypothekenbuch,

Folgendes eröffnet:

Es ist nothwendig, daß einerseits die Veränderungen, welche mit den im Hypo-
thekenbuche verzeichneten Grundstücken vorgehen, aus demselben ersichtlich sind, eben
so andererseits, daß alle überflüssigen Eintragungen vermieden werden. Aus diesen
Gründen ist das nachstehende Verfahren zu beobachten:

- 1) Bei Gemeinheits-Theilungen, wobei keine Abtretung gegen Rente oder gegen
eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung erfolgt, vielmehr nur
ein Austausch von Grundstücken und Gerechtigkeiten eintritt, die Substanz des
Guts also nicht vermindert wird, ist es hinlänglich, wenn ganz kurz mit Bezug-
nahme auf den Rezeß, jedoch ohne nähere Einlassung auf seinen Inhalt, im
Hypothekenbuche vermerkt wird, daß eine Gemeinheits-Theilung über den zu be-
zeichnenden Gegenstand Statt gefunden habe.
- 2) Ein gleiches Verfahren genügt bei den Gemeinheits-Theilungen, insoweit eine
Abtretung gegen Rente erfolgt ist. Nur ist in diesem Falle, um Verdunkelun-

No. 71.
Das Veriah-
ren bei Eintra-
gung von Ge-
meinheitstheil-
ungs- und Ablö-
sungs Rezes-
sen in das Hy-
potheken-Buch
betr.

gen bei der künftigen Ablösung der Rente zu verhüten, erforderlich, daß der Betrag derselben im Hypothekenbuche vermerkt werde.

- 3) Wenn bei Ablösungen die Entschädigung durch Land oder Rente gewährt wird, so ist bei der Eintragung in das Hypothekenbuch des berechtigten Guts ebenfalls der zu 1. und 2. bezeichnete Vermerk hinreichend, vorausgesetzt, daß nicht etwa die einzelnen Prästationen und Berechtigungen, welche in Folge der Auseinandersetzung aufgehoben werden, ausnahmsweise in dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts verzeichnet gewesen. War dieß der Fall, so versteht es sich von selbst, daß auch die förmliche Abschreibung derselben erfolgen muß, aber auch unter dieser letzten Voraussetzung bedarf es doch keiner speciellen Aufführung der dafür abgetretenen Grundstücke.
- 4) Bei dem verpflichteten Grundstücke erscheint es dagegen in dem zu 3. angegebenen Falle zur bessern Uebersicht angemessen, daß diejenigen Prästationen und Verpflichtungen, welche in Folge der Auseinandersetzung abgelöst und aufgehoben worden, im Hypothekenbuche desselben als abgelöst und aufgehoben speciell verzeichnet werden, wobei denn auch entweder der Betrag der dafür stipulirten Rente oder die allgemeine Bemerkung, daß die Entschädigung durch Land geschehen, hinzuzufügen ist.
- 5) Hinsichts der Regierungen, wodurch bisher nicht eigenthümlich besessene Grundstücke in Eigenthum verwandelt worden, ertheilt das Rescript vom 8ten September 1820, No. 6 (Jahrb. Bd. 16, S. 70) die nöthigen Bestimmungen.

Berlin den 28. Januar 1833.

D e r J u s t i z = M i n i s t e r.

An

(gez.) Mühlcr.

das königliche Ober-Landes-Gericht zu Stettin.

Vorstehendes Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten des hiesigen Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 1. October 1833.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Das in unserer Bekanntmachung vom 3. December v. J. erwähnte Werk:

„Praktische Instruction über das Kostenwesen in Untersuchungs-Sachen, mit Formularen zu Kosten-Liquidationen von G. L. Dttow, Königl. Justiz-Rath, Breslau, bei Ferdinand Hirt, 1833,“

ist nun in den Buchhandel gelangt.

Wir machen auf dessen Benutzung die hierher resortirenden Inquisitoriate, Königl. Gerichte und Patrimonial-Gerichte mit der Bemerkung aufmerksam, daß hierbei die formelle und materielle Bearbeitung des Kostenwesens in allen Untersuchungen gewinnen könne, wie hierdurch auch den Kammereyen und Dominien manche Belehrungen gewährt worden.

Breslau, den 12. October 1833.

Der Criminal-Senat
des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Personal-Veränderungen

im Breslauschen Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro September 1833.

Es sind:

die Rechts-Candidaten Voigt und Flögel als Auscultatoren, Ersterer beim hiesigen Stadt-Gericht und Letzterer beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg; der Hülfсарbeiter in der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kasse Liebermann von Sonnenberg als Salarien-Kassen-Assistent;

der Salarien-Kassen-Diätarius Knobloch als Journalist beim hiesigen Oberlandes-Gericht; und

der Salarien-Kassen-Assistent Dittrich als Actuarius, Depositat- und Salarien-Kassen-Rendant beim Stadt-Gericht in Löwen angestellt.

Die Auscultatoren: Steinbeck, Weigelt, Engelmann und Müller zu Referendarien; und

der Referendarius Neumann zum Oberlandes-Gerichts-Assessor ernannt.

Die Auscultatoren Kröner, Plathner I. vom hiesigen Stadt-Gericht, Christiani vom Land- und Stadt-Gericht zu Wohlau und Hoffmann von Ratibor, so wie der Oberlandes-Gerichts-Assessor Strohn von Münster, an das hiesige Oberlandes-Gericht, desgleichen

die hiesigen Oberlandes- Gerichts- Assessoren Lemmer und Adltsch, Ersterer an das Land- und Stadt- Gericht in Biegnitz und Letzterer an das Land- und Stadt- Gericht in Neustadt versetzt worden.

Abgegangen sind:

der Referendar Schmeer und die Auscultatoren Heinrich und Meyer.

V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen des Richter- Personals bei den Patrimonial- Gerichten im Breslauschen Ober- Landes- Gerichts- Bezirk pro September 1833.

No.	N a m e des Gutes.	K r e i s.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des wieder angestellten Richters.
1	Herrschaft Kupferberg	Hirschberg.	Zusitarius Vogt.	Zusitarius Fliegel zu Hirschberg.

V e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e s K ö n i g l. C o n s i s t o r i u m s f ü r S c h l e s i e n.

Von der Superintendentur Breslau sind die sieben Pfarochien Neumarkt, Rauffe, Blumenrode, Rackschütz, Groß- Peterwitz, Fürstenaue und Leuthen getrennt und aus diesen eine neue Diözese für den Neumarkter Kreis gebildet worden. Für diese neue Diözese ist der Pastor primarius Herr Jacobi zu Neumarkt, welchem dieselbe bereits zu interimistischer Verwaltung übertragen war, von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten ernannt worden.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden die sämtlichen Geistlichen und Schullehrer des gedachten Sprengels hierdurch angewiesen, sich in allem, was sich auf die Superintendentur- Verwaltung bezieht, an den nunmehrigen Königlichen Superintendenten Herrn Jacobi zu Neumarkt zu wenden.

Breslau den 7. October 1833.

Von der Superintendentur Landeshut sind die acht Parochieen Volkenhahn, Hohenfriedeberg, Baumgarten, Lang-Helwigsdorf, Böhrsdorf, Rhonstock, Stein-Kunzen-dorf und Wederau getrennt und aus diesem eine neue Diözes für den Volkenhayner Kreis gebildet worden. Für diese neue Diözes ist der Pastor von Herrmann zu Hohenfriedeberg von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten ernannt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau den 7. October 1833.

Von der Superintendentur Trebnitz sind die sieben Parochieen des Militsch-Trachenbergischen Kreises Freihahn, Militsch, Sulau, Wirschkowitz, Trachenberg, Groß-Bargen, Prausnitz, abgezweigt und zu einer eigenen Diözes vereinigt worden. Für diese neue Diözes ist der Pastor und Schulen-Inspektor Richter in Militsch von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst zum Superintendenten des gedachten Sprengels ernannt worden.

Breslau, den 7. October 1833.

Nachdem der Kandidat der Theologie Carl Friedrich August Schlicht aus Breslau, 26 $\frac{1}{4}$ Jahr alt, vor uns die Prüfung pro ministerio bestanden hat, so haben wir demselben das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt und machen solches hierdurch öffentlich bekannt.

Breslau den 12. September 1833.

Personalia.

In Rauden, der Gastwirth Knappe, als unbesoldeter Rathmann.

Der Schul-Adjuvant Kreuzer als katholischer Schullehrer zu Neuoaltdersdorf, Kreis Habelschwerdt.

Berichtigung.

Im letzten Stück S. 348 ist unter Personalien (Zeile 6 v. o.) das Wort Ersterer unrichtig, und muß in Bezug auf den Tod des Professors Ulrich Lestherer heißen.

A m t s - B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

~~~~~ Stück XLIII. ~~~~~

Breslau, den 23. October 1833.

## Allgemeine Befehl = Sammlung.

Das 15te Stück der Befehlssammlung enthält: unter

Nr. 1459, die Ministerial-Erklärung vom 28sten September, die erneuerte Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königl. Preussischen und der Kurfürstl. Hessischen Regierung betreffend.

## Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hat die Königliche Bairische Regierung angeordnet, daß der im Königreiche Baiern bestehenden Passordnung zufolge, Behufs der Reise nach und durch Baiern nur denjenigen Reisenden, deren Pässe mit dem Visa einer Königl. Bairischen Gesandtschaft versehen sind, der Eintritt in die dortigen Staaten gestattet werden solle.

No. 71.  
Wegen der Reisepässe nach dem Königreich Baiern.

Von dieser Bestimmung wird in Folge Erlasses des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 27sten Septbr. d. J. (Nro. 3292, III) das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß es hinführo nicht grade eines diesseitigen Ministerial-Passes zu Reisen nach dem Königreiche Baiern bedarf, sondern es aus-